

52. Nach welchem Rechte bestimmen sich, wenn Gläubiger und Schuldner verschiedenen Rechtsgebieten angehören, die Folgen des Verzuges des Schuldners? Ist nach dem Rechte des letzteren zu entscheiden, ob der Gläubiger vom Vertrage abgehen kann?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1902 i. S. Slagelse Andels-Svineflageri (Bekl.) w. M. & S. (Kf). Rep. VI. 40/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht basebst.

Von den Parteien hatte die Verkäuferin, die Beklagte, ihre Handelsniederlassung in Dänemark, die Käuferin, die Klägerin, in Hamburg. Zwischen ihnen war in Beziehung auf das im Oktober 1899 brieflich abgeschlossene Kaufgeschäft unter anderem streitig geworden, ob die Käuferin an dem von der Verkäuferin für die Lieferung des Monats Mai 1900 geforderten Preise einen Abzug von 120 Kronen habe machen dürfen, oder mit der Zahlung dieses Betrages in Verzug geraten sei, und ob dieser teilweise Zahlungsverzug der Verkäuferin das Recht gegeben habe, die nach dem Vertrage später fälligen Lieferungen zu verweigern. Das Berufungsgericht nahm an, daß die Frage, ob die Klägerin wegen der 120 Kronen in Verzug gewesen sei, nach deutschem Rechte zu beantworten sei; es sah aber von einer Entscheidung dieser Frage ab, weil, wenn die Klägerin die 120 Kronen schuldig gewesen sein sollte, doch der Verzug mit einem so geringfügigen Betrage nach dem zur Anwendung kommenden dänischen Rechte der Beklagten nicht das Recht gebe, vom Vertrage abzugehen.

Die Revision griff diese Ausführung als rechtsirrig an. Aus dem richtigen Satze, daß die Erfüllungspflicht der Parteien nach dem am Erfüllungsorte geltenden Rechte zu beurteilen sei, folge, daß auch die Frage nach den Folgen des Verzuges nach deutschem Rechte zu beantworten sei. Es sei unrichtig, hier das dänische Recht anzuwenden und nach ihm der Beklagten die Befugnis zur Einbehaltung der Lieferungen zu versagen. Die Beschwerde ist zurückgewiesen aus nachstehenden

Gründen:

... „Die rechtlichen Folgen eines der Klägerin als Käuferin etwa zur Last fallenden Verzuges ergeben sich nicht ausschließlich aus dem Rechte des Ortes, wo sie zu erfüllen hat. Man hat vielmehr zu unterscheiden zwischen den Wirkungen, die der Verzug der Käuferin für deren Leistungspflicht hat, und der Rückwirkung des Verzuges auf die Leistungspflicht der Verkäuferin. Nach dem Rechte der Käuferin ist zu entscheiden, inwiefern deren Leistungspflicht sich durch den Verzug ändert oder erweitert, ob sie zu Schadensersatz, zur Hinzahlung u. dgl. verpflichtet ist. Aber für die Abmessung der Verpflichtungen der Verkäuferin bleibt nach wie vor das dänische Recht maßgebend; nach ihm ist darum die Frage zu beantworten, inwiefern ihre Erfüllungspflicht durch den Verzug der Käuferin eingeschränkt oder erloschen ist.“ ...